

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Interconsult GmbH | Srl
Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-, Eintragsnummer Handelsregister Bozen
Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano
02526430216

Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 11/09

Bozen, den 16.12.2009

1 Arbeitsrechtliche Stellung und Sozialversicherung der Skilehrer

1.1 Selbständige, Assistenten, Hilfskräfte und gelegentliche Mitarbeiter

Wie in den Vorjahren, müssen die Skischulen auch im kommenden Winter wieder zwischen den geprüften Skilehrern und den Assistenten unterscheiden. Neu ist, dass für ganz geringfügige Hilfstätigkeiten auch Studenten bis zum 25. Lebensjahr - in den Ferien und am Wochenende - sowie Pensionisten mit dem „Voucher“-System ohne bürokratische Auflagen beschäftigt werden können.

Aufgrund des baldigen Beginns der Wintersaison stellt sich wieder die Frage nach dem arbeitsrechtlichen Status bzw. der Sozialversicherung der Skilehrer, welche in diesen Skischulen tätig sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass es zwei Arten von Skilehrern gibt:

- die Skilehrer, welche die entsprechende Prüfung abgelegt und bestanden haben und demzufolge im Album der geprüften Skilehrer eingetragen sind, und
- die Skilehrer-Assistenten, welche diese Prüfung noch nicht haben und in einem eigenen Verzeichnis laut Artikel 3 des Gesetzes Nr. 5/2001 der Autonomen Provinz Bozen eingetragen sind.

1.2 Skilehrer mit entsprechender Prüfung

Was den **rechtlichen Status und die Sozialversicherung** der **geprüften Skilehrer** betrifft, sind diese als **Selbständige (also Unternehmer)** anzusehen, welche für ihre Leistungen Rechnungen ausstellen und laut Artikel 29 des Staatsgesetzes Nr. 160 vom 3. Juni 1975 in die Kaufleuteversicherung beim INPS einzutragen sind. Sie müssen die **Sozialversicherungsbeiträge für die selbständigen Kaufleute und Gastwirte einzahlen**.

Obwohl die Skilehrer nur saisonal tätig sind, müssen diese, sofern sie nicht für das restliche Jahr eine andere obligatorische Sozialversicherung haben, die **Beitragszahlungen für das gesamte Jahr einzahlen**:

- Skilehrer, welche saisonal tätig sind und keine weitere Tätigkeit ausüben, müssen für das gesamte Jahr zahlen (ab heuer ausgenommen davon sind – wie angeführt – Universitätsstudenten und Pensionisten, welche nur für die Dauer der Tätigkeit zahlen).
- Bei Skilehrern, welche noch eine andere freiberufliche Tätigkeit ausüben oder zusätzlich ein Angestellten-Verhältnis haben, ist diesbezüglich maßgeblich, ob die Tätigkeit parallel oder nacheinander erfolgt bzw. welche Tätigkeit vorwiegend ist – eine Doppelzahlung für den gleichen Zeitraum kann vermieden werden.

Ergänzend ist dazu noch festzuhalten, dass die geprüften Skilehrer trotz ihres grundsätzlichen Status als Selbständige – im Einvernehmen mit der Betriebsleitung – auch als Lohnabhängige oder koordinierte Mitarbeiter tätig sein können.

Unverändert durch die neuen Bestimmungen bleibt der Status der im Berufsalbum eingetragenen Skilehrer. Diese sind auch weiterhin als Selbständige mit eigener Mehrwertsteuer-Nummer zu sehen und – was die Sozialversicherung anbelangt – zur Eintragung in die INPS-Verwaltung für die Kaufleute verpflichtet. Möglich, aber nicht sehr sinnvoll ist, aufgrund einer Abmachung zwischen Skischule und Skilehrer, auch die Tätigkeit als koordinierter Mitarbeiter (ohne Projekt), wobei die Pflicht zur Eintragung in der Kaufleutekrankenkasse für den Skilehrer jedoch aufrecht bleibt.

1.3 Vom Assistenten zum Praktikanten

Die bisherigen Skilehrer-Assistenten können durch die Neuerung zu Skilehrer-Praktikanten werden. Die rechtlichen Grundlagen für das Praktikum ist der diesbezügliche Beschluss der Südtiroler Landesregierung Nr. 517 vom 23.02.2009. Wie viele Dinge, hat auch diese Neuerung ihre zwei Seiten: da das Praktikum ohne Sozialversicherung abzuwickeln ist, öffnet sich dadurch für die beschäftigenden Skischulen die Möglichkeit, kostengünstig die ehemaligen Assistenten (welche als koordinierte Mitarbeiter anzusehen waren und bei der Sonderverwaltung des INPS zu versichern waren) kostengünstig zu beschäftigen.

Anders dürfte sich dieser Sachverhalt für die Praktikanten gewichten, weil diese ja in der Praktikums-Zeit weder sozial- noch arbeitsunfallversichert sind. Es sind auch keine kollektivvertraglichen Entlohnungs-Bestimmungen zu beachten, sodass eventuelle Entgelte völlig frei verhandelbar sind und nur der Einkommenssteuer zu unterwerfen sind. Das Praktikum ist im rechtlichen Sinne kein Arbeitsverhältnis und deshalb ist auch keine An- und Abmeldung bei den Arbeitsämtern und beim INAIL erforderlich. Der/die Praktikant/in muss lediglich eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten abschließen. Die Tätigkeit wird ohne hierarchische Unterordnung bzw. abhängige Bindung verrichtet und deshalb sind jegliche Disziplinarmaßnahmen seitens der Skischulen gegenüber den Praktikanten ausgeschlossen. Lediglich ein Konkurrenzverbot in dem Sinne ist vorgesehen, dass der/die Praktikant/in keine Tätigkeit, welche in Konkurrenz zur arbeitsgebenden Skischule steht, nicht zulässig ist und dass vertrauliche Informationen, welche die Praktikanten eventuell erfahren haben, während der Dauer des Praktikums nicht weitergegeben werden dürfen.

Dieses Berufspraktikum ist nunmehr für die Zulassung zur Skilehrer-Prüfung obligatorisch, es müssen mindestens 100 Unterrichtsstunden in Ski-Alpin, Langlauf und Snowboard gehalten werden und die **Dauer des Praktikums ist auf maximal 5 Kalenderjahre festgesetzt**. Das Berufspraktikum zwischen der Skischule und den angehenden Praktikanten ist nach einer kleinen Eignungsprüfung durch ein **schriftliches Abkommen** zu vereinbaren. Ein Fac-simile dieses Abkommens drucken wir beistehend ab. Die Tätigkeit der Praktikanten wird durch die Skischulleiter oder durch von diesen ernannte Skilehrer überprüft und am Ende durch eine schriftliche Bescheinigung, in welcher die Dauer und die Inhalte des Praktikums aufscheinen, an die Landesberufskammer der Skilehrer bestätigt. Wie erwähnt, kann das Praktikum bis zu maximal 5 Jahre dauern; wenn der Praktikant die Skilehrer-Prüfung allerdings innerhalb dieser Zeitspanne nicht schafft, verfällt ihm das Recht zum erneuten Ablegen der Prüfung und mithin zum Beruf des Skilehrers. Was die Vergangenheit und die Pflicht zur Absolvierung der 100 Ausbildungsstunden anbelangt, können diese eventuell in der Vergangenheit abgeleisteten Stunden durch Bescheinigungen seitens der Skischulen anerkannt werden.

1.4 Aushilfen bei der Unterrichtstätigkeit

Zusätzlich zu den Assistenten werden häufig auch Hilfskräfte im Rahmen des Skiunterrichts benötigt. Diese dürfen laut Bestimmungen der Berufskammer der Skilehrer einem Skilehrer zwar assistieren, aber keine eigentliche „Unterrichtstätigkeit“ ausüben; sie können nur unter Anweisung eines Skilehrers diesem

Hilfsdienste erweisen. Aufgrund der eingeschränkten Handlungsfreiheit dieser Hilfskräfte erscheint für sie arbeitsrechtlich nur die Anstellung als abhängige Arbeitnehmer in den verschiedenen Formen (mit zeitlich begrenztem Vertrag, Teilzeit-Vertrag, Arbeitsvertrag auf Abruf) möglich.

1.5 Die gelegentlich „selbständige“, die „koordinierte“ Mitarbeit“ und die „Wertschein“-Mitarbeit

Im Falle einer ganz geringen Mitarbeit bei den Skischulen ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zwischen einer „selbständigen“ und einer „koordinierten“ Mitarbeit zu unterscheiden. Erstere kann nur dann anerkannt werden, wenn es sich tatsächlich um eine **episodenhafte, einmalige kurze Gelegenheitsarbeit handelt**. In diesem Falle ist sie bei den Arbeitsämtern nicht meldepflichtig, unterliegt auch nicht der Sozialversicherung und das dafür bezahlte Entgelt wird mit einem Steuerrückbehalt von 20% ausgezahlt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Kontrollorgane diese Form sehr restriktiv und mit extremem Misstrauen sehen und sie wirklich nur bei sporadischer, kürzester Gelegenheitsarbeit ohne Unterordnung anerkennen.

Für etwas **ausgedehntere gelegentliche Mitarbeit gibt es dann noch die geringfügige koordinierte und fortwährende Mitarbeit (Mini-Co.Co.Co)**. Diese darf in autonomer Form, aber in Koordinierung mit dem Auftraggeber für 30 Tage im Jahr und bei einem Brutto-Entgelt von maximal 5.000 € pro Jahr erfolgen. Dazu braucht es einen entsprechenden Vertrag, und außerdem ist die Meldung beim Arbeitsamt und eine Lohnabrechnung mit Einzahlung der Lohnsteuer und der Sozialbeiträge wie für anderen koordinierten Mitarbeiter nötig.

Für geringfügige Mitarbeit in allen Bereichen kommt ab heuer auch noch die **Beschäftigung in Form von Wertscheinen (Voucher) in Frage und zwar für Pensionisten und Studenten bis zum 25. Lebensjahr**. Für die Studenten ist dies in ihrer Ferienzeit möglich (als Ferien gelten in diesem Sinne: die Weihnachtsferien vom 1. Dezember bis zum 10. Jänner; die Osterferien vom Palmsonntag bis zum Dienstag nach Ostern; die Wochenenden). Bei Beschäftigung im Voucher-System braucht es keine Anmeldung beim Arbeitsamt und keine Lohnabrechnung, die Bezahlung erfolgt mit den beim INPS angekauften Wertscheinen, welche dann von den Beschäftigten bei den staatlichen Postämtern unter Abzug von 25% (Anteil der Sozialversicherung) in Bargeld eingetauscht werden können.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult GmbH
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  

ABKOMMEN FÜR EIN BERUFSPRAKTIKUM

Zwischen:

Der Skischule

_____, mit Sitz in _____,
Strasse _____, MwSt.-Nr. _____, vertreten durch den gesetzlichen
Vertreter _____, nachfolgend als Skischule bezeichnet,
und

den/der Skilehrer/in

_____, geboren in _____ am _____,
wohnhaft in _____, Strasse _____, Steuernummer _____,
nachfolgend als Praktikant bezeichnet,

wird folgendes vereinbart:

- der Praktikant verpflichtet sich im Rahmen der Skischule und unter Aufsicht des Skischulleiters systematische Fachunterricht im Skilauf in Form eines Praktikums zu erteilen. Die genannten Leistungen dienen der vorgeschriebenen beruflichen Ausbildung, welche Voraussetzung für die Eignungsprüfung zur Erlangung der Befähigung zum Skilehrer ist (Landesgesetz Nr. 5 vom 19.02.2001);
- für die Verrichtung der genannten Leistungen handelt es sich aus steuerlicher Sicht um ein Einkommen, welches dem lohnabhängigen Einkommen gleichgestellt wird im Sinne des Art. 50 Absatz 1 Buchstabe C des D.P.R. 917/86;
- das Praktikum wird ohne untergeordneter, abhängiger Bindung verrichtet und koordiniert mit der Tätigkeit der Skischule und insbesondere unter Befolgung der Angaben des Skischulleiters.
- der Ausübungsort ist _____;
- die Vergütung beträgt € _____, inbegriffen der vom Gesetz vorgesehenen Vorsteuern;
- dieses Abkommen dauert vom _____ bis zum _____ und jedenfalls nicht länger als das vorgeschriebene fünfjährige Praktikum;
- der Praktikant verpflichtet sich keine Tätigkeit, welche in Konkurrenz zur Skischule steht, auszuüben, sowie vertrauliche Auskünfte und Informationen, die er während der Dauer dieses Abkommens erfahren hat, nicht zu verbreiten;
- es ist jede Disziplinarmaßnahme seitens der Skischule gegenüber dem Praktikant ausgeschlossen;
- der Praktikant ermächtigt die Skischule seine persönliche Daten in Bezug auf die gesetzlichen Verpflichtungen, die mit dem vorliegenden Abkommen in Zusammenhang stehen, an Dritte weiterzuleiten;
- das Abkommen kann jederzeit und endgültig mit einer Frist von ____ Kalendertagen von beiden Seiten aufgelöst werden, und jede Änderung dieses Abkommens muss schriftlich vorgenommen werden.
- <VERSCHIEDENES>

Gelesen, angenommen und unterschrieben

Ort, Datum

Die Skischule

Der Praktikant

ACCORDO DI TIROCINIO PROFESSIONALE

Tra:

La Scuola

_____, con sede legale a _____ in Via _____, partita IVA _____, nella persona del legale rappresentante _____, di seguito denominata scuola di sci;

e il Sig. / Sig.ra

_____, nato/a a _____ il _____ e residente a _____ in _____, codice fiscale _____, di seguito denominato tirocinante,

si conviene e si stipula quanto segue

- il Tirocinante si impegna a impartire, nell'ambito della Scuola di sci e sotto la vigilanza del direttore della stessa, sistematica istruzione tecnica nello sci sotto forma di un tirocinio. Tali prestazioni attengono all'addestramento professionale obbligatorio al fine di sostenere l'esame di abilitazione alla professione di maestro di sci (Legge Provinciale nr. 5 del 19.02.2001);
- per lo svolgimento delle prestazioni di cui trattasi si instaura un rapporto contrattuale che ai fini tributari è da configurarsi come reddito assimilato a quello di lavoro dipendente ai sensi dell' art 50 comma 1 lettera c del D.P.R. 917/86;
- il Tirocinio verrà svolto senza vincolo di subordinazione e sarà coordinato con l'attività della Scuola di sci, ed in particolare osservando le indicazioni del direttore della Scuola di sci;
- la sede principale del lavoro sarà _____ ;
- il corrispettivo viene stabilito di euro _____ , al lordo della ritenuta d'acconto prevista dalla legge;
- il presente accordo decorre dal _____ fino al _____ , comunque non oltre l'esaurimento del quinquennio di tirocinio obbligatorio;
- il Tirocinante si impegna a non svolgere attività in concorrenza nonché a non diffondere notizie ed informazioni riservate di cui sia venuto a conoscenza durante il presente accordo;
- è infine escluso in ogni modo qualsiasi provvedimento disciplinare da parte della scuola di sci nei confronti del Tirocinante;
- il Tirocinante autorizza la Scuola di sci a trattare ed a comunicare a terzi i propri dati in relazione agli adempimenti previsti dalle disposizioni di legge;
- il presente accordo potrà essere risolto da entrambe le parti in qualsiasi momento ed insindacabilmente con un preavviso di ____ giorni di calendario ed ogni modifica a quanto previsto col presente contratto dovrà essere apportata per iscritto;
- <VARIE>

Letto, approvato e sottoscritto.

Luogo e data

La scuola di sci

Il tirocinante

Einzureichen durch den Skischulleiter nach Abschluss des Praktikums

An den Vorstand der
Landesberufskammer der
Skilehrer in Südtirol
Leonardo da Vinci Str. 15
39100 BOZEN

Der Skischulleiter, geboren

in am und wohnhaft in

.....

gesetzlicher Vertreter der Skischule mit Sitz in

(Anschrift).....

erklärt

dass der/die Skischulassistent/in

..... geboren in
..... am und wohnhaft
in, das obligatorisch Berufspraktikum in der Zeit vom
..... bis mit folgenden Unterrichtsstunden und -inhalten
abgelegt hat:

(Zutreffendes ankreuzen und Stunden eintragen)

für Skischulassistenten Alpin:

- Unterrichtsstunden in der Leistungsstufe Bronze
- Unterrichtsstunden in der Leistungsstufe Silber
- Unterrichtsstunden in der Leistungsstufe Gold

für Skischulassistenten Langlauf:

- Unterrichtsstunden in der Leistungsstufe Bronze
- Unterrichtsstunden in der Leistungsstufe Silber
- Unterrichtsstunden in der Leistungsstufe Gold

für Skischulassistenten Snowboard:

- Unterrichtsstunden 1. Leistungsstufe
- Unterrichtsstunden 2. Leistungsstufe
- Unterrichtsstunden 3. Leistungsstufe
- Unterrichtsstunden 4. Leistungsstufe

....., am

(Ort)

(Datum)

.....

Stempel der Skischule

Unterschrift des Skischulleiters